

BGer 1B 246/2022 vom 23. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_246_2022

FR: TF 1B 246/2022 du 23 mai 2022

IT: TF 1B 246/2022 del 23 maggio 2022

Regeste

Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland führt gegen A._____ eine Strafuntersuchung wegen Vergewaltigung, evtl. Schändung, sexueller Handlungen mit Kindern, Diebstahls, Sachbeschädigung, Betrugs, betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, Zechprellerei und Beschimpfung. Mit Entscheid vom 18. Februar 2022 versetzte das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland A._____ bis am 14. Mai 2022 in Untersuchungshaft. Mit Schreiben vom 31. März 2022 ersuchte A._____ bei der Staatsanwaltschaft um Haftentlassung. Diese leitete das Gesuch am 4. April 2022 an das Zwangsmassnahmengericht weiter und beantragte dessen Abweisung sowie eine Verlängerung der Untersuchungshaft um weitere drei Monate. Mit Entscheid vom 12. April 2022 wies das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch ab und verlängerte die Untersuchungshaft in teilweiser Gutheissung des staatsanwaltlichen Antrags bis 11. Juli 2022. Dagegen erhob A._____ am 22. April 2022 Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 6. Mai 2022 abwies. Sie bejahte dabei den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts bezüglich der Vergewaltigung (evtl. Schändung) sowie die besonderen Haftgründe der Fluchtgefahr und der Kollusionsgefahr. Weiter erachtete die Beschwerdekammer in Strafsachen die Untersuchungshaft als verhältnismässig.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 19. Mai 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerdekammer in Strafsachen legte dar, weshalb sie die Haftvoraussetzungen als erfüllt erachtete. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit diesen Ausführungen nicht auseinander. Er legt nicht dar, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.